



1. Anwendungsbereich

Diese Betriebsanweisung gilt für den Genuss von Alkohol und Drogen am Arbeitsplatz

2. Gefahr

- Der Schutz von Leben und Gesundheit seiner eigenen Person und anderen Personen
- Gefahr körperlicher oder psychischer Verletzungen

3. Anweisung zu Alkohol und Drogen während der Arbeitszeit

- Grundsätzlich ist der Genuss von Alkohol und Drogen (auch Cannabis) während der Arbeitszeit verboten.
- Mitarbeitende sind verpflichtet, nüchtern und clean, sprich ohne Alkohol- und Drogeneinwirkung, zur Arbeit zu kommen, ihre Tätigkeit aufzunehmen und bis zum Arbeitsende nüchtern zu bleiben.
- Sollte diese Verpflichtung missachtet werden, werden arbeitsrechtlichen Konsequenzen angewendet.
- Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, auffallenden Alkohol- oder Drogenkonsum umgehend dem Vorgesetzten zu melden.

4. Verhalten bei Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinwirkung

Notruf:

(0)112

- Suchen Sie das Gespräch – aber keine Diskussionen mit Personen, die noch betrunken und/oder bekifft sind.
- Bieten Sie an, einen Test durchzuführen, der schnell und unkompliziert darstellt, ob Drogen oder Alkohol konsumiert wurden. Nach dem Motto: „Wenn du nicht getrunken hast bzw. keine Drogen konsumiert hast, wirst du sicher nichts gegen einen Test haben. Dann sind wir beide auf der sicheren Seite ...!“
- Besprechen Sie die Möglichkeiten technischer Sicherheitsmaßnahmen mit dem Betriebsrat und Beschäftigten, z. B. den Einsatz von Alkoholwegfahrsperrern – die zuverlässig das Führen eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluss verhindern. Wischtests können ohne große Umstände Drogenkonsum nachweisen.
- Sollte eine Person wegen Drogen- oder Alkoholeinwirkung nicht in der Lage sein, ihre Arbeit auszuführen oder ein Fahrzeug zu führen: Verständigen Sie sich darauf, ein Taxi zu bestellen oder ein Familienmitglied zu benachrichtigen, um den oder die Betroffene abholen zu lassen.
- Machen Sie konsequent von Ihrem Hausrecht bzw. Direktionsrecht Gebrauch, wenn Sie Alkohol oder Drogenmissbrauch vermuten und der/die Betroffene nicht kooperiert.